

Allgemeine Geschäfts- und Lizenzbedingungen der GLASER Programmsysteme GmbH für die Überlassung der Software auf Dauer

§ 1 Vertragsgegenstand

Die GLASER Programmsysteme GmbH (nachfolgend GLASER genannt) liefert Software an den Kunden ausschließlich zu den nachfolgenden Allgemeinen Geschäfts- und Lizenzbedingungen. Vertragsgegenstand ist die Software DesiCon EC 2.

§ 2 Lieferung

2.1 GLASER überlässt dem Kunden die Software und das Benutzerhandbuch im Objektcode auf maschinenlesbaren Datenträgern oder via Datenleitung. Die Herausgabe des Quellcodes der Software ist ausdrücklich nicht Vertragsgegenstand.

2.2 Die angegebenen Liefertermine sind für GLASER nur verbindlich, sofern diese schriftlich bestätigt wurden.

2.3 GLASER ist berechtigt, Teillieferungen vorzunehmen, sofern dies für den Kunden zumutbar ist.

2.4 Die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald GLASER die zu liefernde Software versandt hat, unabhängig davon, ob dies durch die Übergabe an die den Transport ausführende Person oder das Unternehmen oder per Datenfernübertragung erfolgt. Dies erfolgt unabhängig davon, ob GLASER die Versendung beauftragt oder selbst durchführt.

2.5 Die Software ist durch einen Kopierschutzstecker, einen so genannten Dongle, gegen unberechtigte Nutzung geschützt. Im Falle der Beschädigung dieses Dongles überlässt GLASER gegen eine Kostenpauschale, die sich aus den aktuellen Preislisten von GLASER ergeben und nach Rückgabe des Dongles einschließlich einer Erklärung der Deinstallation an Eides Statt einen neuen Dongle.

2.6 Im Falle des Diebstahls oder des sonstigen Verlustes des Dongles erlischt die erworbene Lizenz. Dem Kunden steht das Recht auf eine Ersatzlieferung nicht zu.

§ 3 Preise und Zahlungsbedingungen

3.1 Die Preise von GLASER sind Nettopreise und verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer und etwaiger Versandkosten.

3.2 Bei nicht rechtzeitiger Zahlung des Kunden gerät dieser automatisch in Zahlungsverzug.

3.3 Ein Aufrechnungsrecht steht dem Kunden nur zu, sofern seine Gegenforderung rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder anerkannt ist.

3.4 Zurückbehaltungsrechte können nur geltend gemacht werden, sofern sie aus dem gleichen Vertragsverhältnis geltend gemacht werden.

3.5 Der Kunde stimmt zu, dass er die Rechnung elektronisch erhält. Elektronische Rechnungen werden dem Kunden per E-Mail im PDF-Format übersandt.

§ 4 Nutzungsbedingungen

4.1 Der Kunde erkennt die Urheberrechtsfähigkeit des Software- und des Benutzerhandbuches an. Weiterhin erkennt der Kunde die Software als Betriebsgeheimnis von GLASER an.

4.2 Mit dem Erwerb der Software wird dem Kunden eine einfache nicht übertragbare Lizenz zur Nutzung der Software eingeräumt (Einzelplatzlizenz).

4.3 Dem Kunden ist es möglich, Erweiterungslizenzen zu erwerben, womit GLASER dem Kunden das Recht einräumt, die Software an weiteren Arbeitsplätzen zu nutzen.

4.4 Der Kunde darf eine Vervielfältigung der Software vornehmen, sofern dies für die Benutzung des Programms notwendig ist und zu Sicherungszwecken. Der Kunde ist lediglich berechtigt, eine Sicherungskopie anzufertigen. Die Sicherungskopie darf lediglich zu rein archivierenden Zwecken angefertigt werden.

4.5 Der Kunde darf die Software einschließlich des Benutzerhandbuchs und des sonstigen Begleitmaterials nicht zu Erwerbszwecken vermieten, verleasen oder in sonstiger Weise Dritten zeitweise überlassen.

4.6 Der Einsatz der überlassenen Software innerhalb eines Netzwerkes oder eines sonstigen Mehrstationen-Rechnersystems ist unzulässig, sofern damit die Möglichkeit zeitgleicher Mehrfachnutzung des Programms geschaffen wird. Sofern der Kunde die Software innerhalb eines Netzwerkes oder sonstiger Mehrstationen-Rechnersysteme einsetzt, muss er eine zeitgleiche Mehrfachnutzung durch Zugriffsschutzmechanismen unterbinden oder GLASER nach entsprechender

Zustimmung eine besondere Netzwerkgebühr entrichten, deren Höhe sich nach der Anzahl der an das Rechnersystem angeschlossenen Benutzern richtet. Der Einsatz in einem derartigen Netzwerk oder Mehrstationen-Rechnersystem ist erst nach der vollständigen Entrichtung der Netzwerkgebühr und entsprechender Zustimmung durch GLASER zulässig.

4.7 Die Übertragung einer Einzelplatzlizenz bzw. Netzwerklizenz, auch einzelner Plätze, an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung von GLASER. GLASER ist berechtigt, die Zustimmung auch ohne Grund zu verweigern.

4.8 Bei Verstoß gegen die vorbenannten Regelungen ist der Kunde zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe des zehnfachen Betrages der vereinbarten bzw. anfallenden Gebühr für eine Erstlizenz verpflichtet. GLASER ist berechtigt, diese für den Kunden zu schätzen. Der Verstoß berechtigt im Übrigen zur außerordentlichen und fristlosen Kündigung der bestehenden Einzelplatz- bzw. Netzwerklizenz und dem sofortigen Einzug dieser Lizenz.

4.9 Weitere Vervielfältigungen, zu denen auch die Ausgabe des Programmcodes auf einen Drucker sowie das Fotokopieren des gesamten Benutzerhandbuches oder Teile davon, darf der Kunde nicht anfertigen.

§ 5 Dekompilierung und Programmänderungen

5.1 Die Rückübersetzung des überlassenen Programmcodes in andere Codeformen (Dekompilierung) sowie sonstige Arten der Rückerschließung der verschiedenen Herstellungsstufen der Software (Reverse-Engineering) sind unzulässig.

5.2 Urhebervermerke, Seriennummer sowie sonstige der Programmidentifikation dienende Merkmale dürfen nicht entfernt oder verändert werden. Gleiches gilt für eine Unterdrückung der Bildschirmanzeige entsprechenden Merkmalen.

§ 6 Mängelansprüche

6.1 GLASER versichert, dass nach ihrer Kenntnis die Software frei von Rechten Dritter ist und die vertragsmäßige Nutzung der Software nicht in Schutzrechte Dritter eingreift.

6.2 Mängel der gelieferten Software (Sach- und Rechtsmängel) einschließlich der Handbücher und sonstiger Unterlagen werden von GLASER innerhalb der Mängelhaftungsfrist von einem Jahr, beginnend mit der Ablieferung nach entsprechender Mitteilung durch den Kunden, behoben. Das geschieht nach Wahl von GLASER durch die Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder die Lieferung einer mangelfreien Software (Ersatzlieferung). Sofern die Software zum Zwecke der Nachbesserung oder Ersatzlieferung an GLASER zurückzugeben ist, trägt der Kunde die hierfür anfallenden Transportkosten. Das Vorhandensein eines Kopierschutzes zählt zu der vereinbarten Beschaffenheit und begründet grundsätzlich keinen Mangel der Software.

6.3 Im Falle der Ersatzlieferung ist GLASER auch zur Lieferung einer neuen Programmversion mit mindestens gleichwertigen Funktionsumfang berechtigt, es sei denn, dies ist für den Kunden unzumutbar, etwa im Fall des Erfordernisses leistungsfähigerer Hardware. Eine erneute Einarbeitung des Kunden in einen gegebenenfalls geänderte Programmstruktur oder Anwenderführung begründet grundsätzlich keine Unzumutbarkeit.

6.4 Kann ein Mangel nicht innerhalb angemessener Frist behoben werden oder ist die Nachbesserung und Ersatzlieferung aus sonstigen Gründen als fehlgeschlagen anzusehen, kann der Kunde nach seiner Wahl den Kaufpreis herabsetzen (mindern), vom Vertrag zurücktreten, Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendung verlangen.

6.5 Von einem Fehlschlagen der Nachbesserung oder Ersatzlieferung ist auszugehen, wenn GLASER hinreichende Gelegenheit zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung eingeräumt wurde, ohne dass der gewünschte Erfolg erzielt wurde, wenn die Nachbesserung oder Ersatzlieferung unmöglich ist, wenn sie von GLASER verweigert oder unzumutbar verzögert wird, wenn begründete Zweifel hinsichtlich der Erfolgsaussichten bestehen oder wenn eine Unzumutbarkeit aus sonstigen Gründen vorliegt.

6.6 Der Kunde wird die gelieferte Software einschließlich der Dokumentation innerhalb von fünf Werktagen nach Lieferung untersuchen, insbesondere im Hinblick auf die Vollständigkeit der Datenträger und Benutzerhandbücher sowie der Funktionsfähigkeit grundlegender Programmfunktionen. Mängel, die hierbei festgestellt werden oder feststellbar sind, müssen GLASER innerhalb weiterer fünf Tage mittels eingeschriebenen Briefs gemeldet werden. Die Rüge muss eine detaillierte Beschreibung der Mängel beinhalten.

6.7 Mängel, die im Rahmen der beschriebenen ordnungsgemäßen Untersuchung nicht feststellbar sind, müssen innerhalb von fünf Werktagen nach Entdeckung unter Einhaltung der bereits benannten Rügeanforderungen gerügt werden.

6.8 Bei Verletzung der Untersuchungs- und Rügepflicht gilt die Software in Ansehung des betreffenden Mangels als genehmigt.

6.9 Die Fehlerauswertung findet am Sitz von GLASER statt. Hierfür gewährt der Kunde GLASER unmittelbar oder mittels Datenfernübertragung Zugang zu seiner Hardware und seinem Computerprogramm. Ist kundenbedingt der technische Zugang nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen möglich, so trägt der Kunde die hierdurch entstehenden Mehrkosten.

6.10 Der Anspruch des Kunden auf Fehlerbeseitigung ist ausgeschlossen, wenn der Fehler nicht reproduzierbar ist oder nicht anhand maschinell erzeugter Ausgaben aufgezeigt werden kann.

6.11 Eine Mängelgewährleistung entfällt, wenn der Mangel auf Umstände zurückzuführen ist, die GLASER nicht zu vertreten hat. Dies gilt insbesondere bei Störungen infolge der Benutzung ungeeigneten Betriebsmaterials oder wenn der Kunde die Installationsvoraussetzungen nicht eingehalten hat. GLASER ist nicht verpflichtet, Software auf andere Betriebssysteme, ein anderes Hardwaresystem oder eine andere Programmiersprache umzustellen. Sofern Eingriffe und Änderungen an der Software vorgenommen worden sind, entfallen Mängelgewährleistungsansprüche ebenfalls, es sei denn, der Kunde weist nach, dass dieser Eingriff nicht für den Fehler ursächlich war. Ein Bearbeitungsrecht an der Software wird dem Kunden hierdurch nicht eingeräumt.

§ 7 Haftung

7.1 Die Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz oder Ersatz verblicher Aufwendungen richten sich ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des Anspruchs nach vorliegender Klausel.

7.2 Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung von GLASER oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen, haftet GLASER unbeschränkt.

7.3 Bei den übrigen Haftungsansprüchen haftet GLASER unbeschränkt nur bei Nichtvorhandensein der garantierten Beschaffenheit sowie für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit auch seiner gesetzlichen Vertreter und leitenden Angestellten. Für das Verschulden sonstiger Erfüllungsgehilfen haftet GLASER nur im Umfang der Haftung für leichte Fahrlässigkeit nach Punkt 4 dieser Haftungsklausel.

7.4 Für leichte Fahrlässigkeit haftet GLASER nur, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflicht). Bei Verletzung der Kardinalpflicht ist die Haftung summenmäßig beschränkt auf das Fünffache des Überlassungsentgeltes sowie auf solche Schäden, mit deren Entstehung im Rahmen der Softwareüberlassung typischerweise gerechnet werden muss, höchstens jedoch auf EUR 50.000.

7.5 Die Haftung für Datenverlust wird auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und gefahrenentsprechender Anfertigung von Sicherungskopien eingetreten wäre.

7.6 Die vorstehenden Regelungen gelten zu Gunsten der Mitarbeiter von GLASER.

7.7 Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt (§ 14 Produkthaftungsgesetz).

§ 8 Obhutspflicht

8.1 Der Kunde wird die gelieferten Originaldatenträger an einem gegen den unberechtigten Zugriff Dritter gesicherten Ort aufbewahren sowie seine Mitarbeiter nachdrücklich auf die Einhaltung der vorliegenden Vertragsbedingungen sowie der Regelungen des Urheberrechts hinweisen. Insbesondere wird der Kunde seine Mitarbeiter auffordern, keine unberechtigten Vervielfältigungen des Programms oder des Benutzerhandbuchs anzufertigen.

8.2 Verletzt ein Mitarbeiter des Kunden das Urheberrecht von GLASER ist der Kunde verpflichtet, nach Kräften an der Aufklärung der Urheberrechtsverletzung mitzuwirken, insbesondere GLASER unverzüglich über die entsprechenden Verletzungshandlungen in Kenntnis zu setzen.

§ 9 Eigentumsvorbehalt

9.1 GLASER behält sich das Eigentum an der dem Kunden gelieferten Software bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher zum Zeitpunkt der Lieferung bestehender oder später entstehender Forderungen aus diesem Vertragsverhältnis vor.

9.2 Bei verschuldeten Zahlungsrückständen des Kunden sowie bei einer erheblichen Verletzung von Sorgfalts- oder Obhutspflichten gilt die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts durch GLASER nicht als Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, GLASER teilt dies dem Kunden ausdrücklich mit.

9.3 Bei Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts durch GLASER erlischt das Recht des Anwenders zur Weiterverwendung der Software. Sämtliche vom Anwender angefertigten Programmkopien müssen übergeben oder gelöscht werden. Die Löschung der Software auf der eingesetzten Hardware ist an Eides Statt zu versichern.

§ 10 Kollision mit anderen Geschäftsbedingungen

Sofern der Kunde ebenfalls Allgemeine Geschäftsbedingungen verwendet, kommt der Vertrag auch ohne ausdrückliche Einigung über den Einbezug Allgemeiner Geschäftsbedingungen zustande. Soweit die verschiedenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen inhaltlich übereinstimmen, gelten diese als vereinbart. An die Stelle sich widersprechender Einzelregelungen treten die Regelungen des dispositiven Rechts. Gleiches gilt für den Fall, dass die Geschäftsbedingungen des Anwenders Regelungen enthalten, die im Rahmen dieser Geschäftsbedingungen nicht enthalten sind. Enthalten vorliegende Geschäftsbedingungen Regelungen, die in den Geschäftsbedingungen des Kunden nicht enthalten sind, so gelten die vorliegenden Geschäftsbedingungen.

§ 11 Schriftform

Sämtliche Vereinbarungen, die eine Änderung, Ergänzung oder Konkretisierung der Vertragsbedingungen beinhalten, sowie besondere Zusicherungen, Garantien oder Abmachungen sind schriftlich niederzulegen. Auch die Vereinbarung der Abbedingung der Schriftform ist schriftlich festzuhalten und bedarf der Schriftform.

§ 12 Schlussbestimmungen/Rechtswahl/Gerichtsstand

12.1 In dem Falle, dass die Ausfuhr der Software nationalen oder internationalen Ausfuhrbestimmungen unterliegt, hat der Kunde die Zustimmung der zuständigen Stellen einzuholen. Die Kosten der Ausfuhr, insbesondere Zölle, Steuern, Gebühren und weitere Kosten sind vom Kunden zu tragen.

12.2 Erfüllungsort für die Verpflichtungen aus dem Vertrag ist Wennigsen.

12.3 Die Parteien vereinbaren im Hinblick auf sämtliche Rechtsbeziehungen aus diesem Vertragsverhältnis die Anwendung des Rechts der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

12.4 Sofern der Kunde Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, wird für sämtliche Streitigkeiten, die im Rahmen der Abwicklung dieses Vertragsverhältnisses entstehen, Hannover als Gerichtsstand vereinbart.

12.5 GLASER ist allerdings auch berechtigt, am Sitz des Kunden zu klagen.